

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Lehrbuch des Naturrechts

Bauer, Anton

Marburg, 1816

Allgemeine Einleitung

[urn:nbn:at:at-ubi:2-5404](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:at:at-ubi:2-5404)

Allgemeine Einleitung.

§. I.

1) *Charakteristik des Naturrechts: A) Begriff desselben:*

1) *Vorbegriffe.*

Der Begriff und das Wesen einer Wissenschaft wird theils durch ihre Form, theils und hauptsächlich durch ihren Gegenstand bestimmt. Da nun der Gegenstand des Naturrechts in Darstellung der Rechtsgesetze besteht, so muß die Bildung des Begriffs dieser Wissenschaft von Erörterung des Rechtsbegriffs beginnen. Der Rechtsbegriff ist ein practischer Begriff, er bezieht sich auf das Handeln, und vergleicht dasselbe mit den Gesetzen. Der Begriff der *Handlung* und des *Gesetzes*, die Aufsuchung der Gesetze in ihrer *Quelle*; und die *Ver-*

gleichung der Handlungen mit den Gesetzen sind also die nothwendigen Prämissen, von welchen die Entwicklung des Rechtsbegriffs ausgehen muß.

§. 2.

a) Handlungen.

Handlungen sind Kraftäußerungen eines vernünftig sinnlichen Wesens (a). Sie sind *innere*, oder *äußere*, je nachdem sie Andern unmittelbar bekannt werden können, oder nicht (b).

a) Von der Handlung (*actio*) ist verschieden eine *Thatsache* (*factum*), worunter man jedes Ereigniß, ohne Rücksicht auf seine Ursache versteht. Auch sind von der bloßen Kraftäußerung deren *Wirkungen* und *Folgen* verschieden.

b) *Positives* und *negatives* Handeln.

§. 3.

b) Gesetze.

Eine *practische Regel* ist ein Satz, welcher als Richtschnur für Handlungen bestimmt ist. Diese Regel ist nun 1) entweder bloß *subjectiv*, d. h. ein Subject hat sich dieselbe als Grundsatz seines Handelns vorgeschrieben. Eine solche individuelle und zufällige Regel heißt *Maxime*.

II) Oder die Regel ist *objectiv*, mithin allgemein und nothwendig. Dann heißt sie *Gesetz*. *Gesetz* ist daher eine *allgemeine und nothwendige Regel*. Die Gesetze bestimmen die Möglichkeit und Nothwendigkeit der Handlungen, und zwar A) für den Menschen, in so fern solcher unfrei, d. h. dem Naturmechanismus unterworfen ist — *Naturgesetze, physische Gesetze*; B) oder in so fern er freie Willkühr, d. h. das Vermögen hat, sich nach vorausgehender Wahl zur Realisirung des Gegenstandes seiner Vorstellung zu bestimmen. Die hierauf sich beziehenden Gesetze heißen *sittliche, moralische, oder Freiheitsgesetze*.

§. 4.

c) *Vergleichung der Handlungen mit den Gesetzen.*

Betrachtet man nun die Handlungen des Menschen nach den Gesetzen, und zwar I) nach den *Naturgesetzen* (als etwas Physisches) so sind sie A) entweder *physisch möglich*, d. h. sie können nach *Naturgesetzen* geschehen; oder B) *physisch nothwendig*, d. h. sie müssen nach *Naturgesetzen* geschehen (ohne daß durch Frei-

heit des Handelnden das Gegentheil möglich wäre). Betrachtet man hingegen die Handlungen (I) mit Rücksicht auf *Freiheitsgesetze* (als etwas *Moralisches*, als willkürliche Handlungen), so sind sie A) entweder *moralisch möglich*, d. h. sie *dürfen* nach *Freiheitsgesetzen* geschehen; oder B) sie sind *moralisch nothwendig*, d. h. sie *sollen* nach *Freiheitsgesetzen* geschehen (das Gegentheil ist aber durch Freiheit des Handelnden möglich). Dem Handeln, wenn man es mit den Gesetzen vergleicht, kommen also viererlei Bestimmungen zu: das *Können*, das *Müssen*, das *Dürfen* und das *Sollen*, oder die physische und moralische Möglichkeit, und die physische und moralische Nothwendigkeit.

§. 5.

d) *Practische Vernunft als Quelle der moralischen Gesetze.*

Die allgemeine Quelle aller moralischen Gesetze (von welchen allein hier gehandelt wird) besteht in der *Vernunft a)*, welche, in so fern sie Gesetze für *Handlungen* aufstellt, *practische Vernunft* genannt wird (b) *Practische Vernunft* ist das Vermö-

gen, Gesetze für willkürliche Handlungen zu geben. Die geordnete Darstellung dieser Gesetze heisst *practische Philosophie* (Moralphilosophie im weitem Sinn). Die practische Vernunft hat nun für den Menschen eine doppelte, wesentlich verschiedene Gesetzgebung, die *rechtliche* und die *ethische*, zu realisiren (c).

a) Vernunft ist das Vermögen, wodurch wir der Vorstellung der Allgemeinheit und Nothwendigkeit fähig sind. (Das Vermögen der Gesetze) Sinnlichkeit ist das Vermögen, wovon das Subjective und Zufällige in unseren Vorstellungen abhängt.

b) In so fern die Vernunft Regeln für Erkenntnisse giebt, wird sie *theoretische Vernunft* genannt.

c) Es ist nicht widersprechend, der practischen Vernunft zwei gesetzgebende Functionen (nicht Vermögen) zuzuschreiben, durch welche sie zwei verschiedene Aufgaben löst. (§. 12. n. d.) Die *ethische* Legislation bezweckt Uebereinstimmung aller Handlungen des Menschen mit sich selbst, d. h. mit seiner vernünftigen Natur; die *rechtliche* Gesetzgebung bezweckt Uebereinstimmung der äusseren Handlungen desselben mit allen andern vernünftigen sinnlichen Wesen.

§. 6.

a) *Rechtliche Gesetzgebung der Vernunft.*

Natur und Lage des Menschen führen auf die Nothwendigkeit und den Gegenstand der rechtlichen Gesetzgebung.

Der Mensch ist vernünftig — sinnliches Wesen und lebt mit andern seiner Gattung in einem unvermeidlichen Zustande der Gemeinschaft und gegenseitigen Einwirkung. Wollte in dieser Lage ein Jeder mit unbeschränkter äusserer Freiheit handeln, so würden sie nicht als Vernunftwesen in der Sinnenwelt neben einander bestehen und wirken können. Damit also die Coexistenz den Menschen möglich werde, schränkt die gesetzgebende Vernunft die äussere Freiheit eines Jeden so weit ein, dass sie mit der Freiheit Aller bestehen kann. Diese Gesetzgebung ist die *rechtliche* (a), ihre Vorschriften heissen *Rechtsgesetze*, d. h. *Bedingungen, unter denen die äussere Freiheit aller Menschen vereinbar ist*. Hieraus bildet sich der Rechtsbegriff. *Recht* ist 1) im absoluten Sinn die wechselseitige *Beschränkung der äusseren Freiheit Aller, zum Zweck ihrer Coexistenz (das Recht)* (b). 2) Im relativen Sinn und zwar a) bezogen auf *Handlungen* (als ein Prädicat der Handlungen, Recht im objectiven Sinn) diejenige *Beschaffenheit der äusseren willkürlichen Handlungen, vermöge deren sie mit der Freiheit Aller vereinbar sind*;

(das Beiwort *recht* oder *gerecht*, *iustum*;) b) bezogen auf das *handelnde Subject* (als Attribut einer Person oder im *subjectiven* Sinn) ist es die *durchs Rechtsgesetz begründete Möglichkeit einer äusseren willkürlichen Handlung (ein Recht)* (c).

a) Man nennt sie auch die *äussere Gesetzgebung*, theils weil sie blos auf äussere Handlungen geht, theils weil sie zugleich auf äusseren Triebfedern beruht (§. 11.).

b) Oder: die allgemeine Begränzung der Wirkungssphären der Menschen in ihrer gegenseitigen Beziehung.

c) Nach dem *Wortverstand* heisst *recht*, was mit einer Regel, einem Gesetze übereinstimmt. *A lege duendum est iuris initium. Cicero de LL. I. 6.* Der *subjective* Begriff entsteht später als der *objective* und muss von diesem abgeleitet werden. Nur im *subjectiven* Sinn kann man vom Recht in der Mehrzahl reden.

§ 7.

ß) *Ethische Gesetzgebung.*

Die Ansprüche der practischen Vernunft sind aber noch nicht befriedigt, wenn der Mensch seine äusseren Handlungen so einrichtet, dass sie mit der Freiheit Aller vereinbar sind, und also eine Coexistenz der Menschen möglich ist; sondern sie will auch, dass er seine durch die recht-

liche Gesetzgebung gesicherte Freiheit durchgehends vernunftmässig gebrauche, und alle seine äusseren und inneren Handlungen seiner vernünftigen Natur, seiner inneren Würde gemäfs einrichte. Die hierauf sich beziehende Gesetzgebung heisst die *ethische* (a) (oder *moralische im engeren Sinn*). Ihre Vorschriften sind *Tugendgesetze*. Die practische Philosophie zerfällt also hiernach in zwei Hauptzweige, die philosophische *Rechtslehre* und *Tugendlehre* (b).

a) Man nennt sie auch die *innere* Gesetzgebung, theils weil sie sich zugleich auf innere Handlungen erstreckt, theils weil sie nur innere Triebfedern hat.

b) Ueber den Unterschied beider sehe man auch §. 11. 12.

§. 8.

2) *Naturrecht.*

Aus diesen Prämissen ergiebt sich also Form und Inhalt, und dadurch der Begriff der philosophischen Rechtslehre. *Naturrecht* (a), (*Vernunftrecht*, *philosophische Rechtswissenschaft*) ist 1) *im objectiven Sinn* die *systematische Darstellung* der durch die *Vernunft* gegebenen *Rechtsgesetze*, d. h. der *allgemeinen und nothwendigen Bedingungen*, unter denen die äussere

Freiheit aller Menschen vereinbar ist. Da nun die Rechte in der, durch diese Rechtsgesetze begründeten Möglichkeit zu handeln bestehen (§ 6.), mithin das Product der Rechtsgesetze sind, so kann man nun auch, ohne Tautologie, das Naturrecht als die systematische Darstellung der durch die Vernunft bestimmten und erkennbaren Rechte definiren (b). 2) Im subjectiven Sinn heisst Naturrecht die Kenntniss jener Rechtsgesetze (oder Rechte). Seinen Platz im System der ganzen Gelehrsamkeit nimmt es, als Zweig der practischen Philosophie, der Moral gegenüber, ein.

a) Der Ausdruck *ius naturae* und *ius naturale* kommt schon bei den Römern vor. Mit dem Ausdrücke *Naturrecht* verbanden sonst wohl die Meisten die Vorstellung, daß es ein System von Rechten sey, welche dem Menschen im *Naturstande* zukomme. Jetzt nimmt man es für *natürliches*, d. h. durch bloße Vernunft bestimmtes und erkennbares Recht, im Gegensatz gegen das *positive*, d. h. welches auf der Willkür vernünftiger Wesen beruht. Da der Sprachgebrauch jenen ursprünglichen Begriff längst verwischt hat, so ist es nicht nothwendig, einen andern Namen zu substituiren. Eine neue Sprachverwirrung ist es, wenn man die Philosophie des positiven Rechts *Naturrecht* nennt. (§. 15.)

b) Das Naturrecht ist nicht als die Wissenschaft der *äußeren Rechte*, oder der *Zwangsrechte*, oder der

vollkommenen Rechte zu definiren, denn alle Rechte sind äussere, vollkommne und Zwangsrechte. S.

Feuerbach Kritik des natürlichen Rechts. Altona 1796. S. 45 f.

§. 9.

B) Zweck und Gegenstand des Naturrechts.

Der Zweck der philosophischen Rechtslehre besteht in Lösung des Problems: *wie die äussere Freiheit eines jeden Menschen mit der Freiheit Aller, mit denen er in Wechselwirkung steht, vereinbar sey, wie folglich mehrere vernünftig-sinnliche Wesen in der Sinnenwelt nebeneinander existiren können?* Hierdurch bestimmt sich ihr Gegenstand. Sie stellt die Bedingungen, unter denen die freie Coexistenz der Menschen möglich ist, auf, und bestimmt dadurch die unter denselben vorkommenden Rechtsverhältnisse.

§. 10.

C) Realität des Naturrechts.

Die Nothwendigkeit einer Rechtslehre fließt aus dem unvermeidlichen Zustand der Wechselwirkung, in welchem die Menschen leben, und aus dem Anspruch eines

Jeden auf sichere und freie Existenz. Ihre *Möglichkeit* (a) beruht auf dem Vermögen der menschlichen Vernunft, Gesetze für die freien Handlungen vorzuschreiben. Da dieses Vermögen unbestritten ist, so muß es auch möglich seyn, die Vernunftgesetze zu erkennen, und durch deren systematische Darstellung eine Wissenschaft zu bilden. Die *Realität* des Naturrechts ist daher nicht zweifelhaft (b).

a) Die Zweifel, welche man wider die Realität des N. R. erhoben hat, sind entweder nur wider einzelne unhaltbare Deductionen des Rechtsbegriffs und Rechtsprincips gerichtet, oder laufen nur darauf hinaus, daß sich das Recht im Naturstand nicht realisiren lasse, und treffen folglich das N. R., als Wissenschaft, nicht.

b) Der Behauptung Mancher, daß alles Recht seiner Natur nach *positiv* und also etwas willkürliches sey, liegt ein gänzlichliches Verkennen des Wesens des Rechts und der Vernunftgesetzgebung zum Grunde. Und wenn Andere sagen, das Recht *datire sich erst von Abschließung des Staatsvertrags*, so kann dies nur den Sinn haben, daß die Rechts-Idee erst im Staate vollkommner realisirt werden kann. Den Staat schafft nicht das Recht und es wird auch oft schon ohne ihn *realisirt*, wie insbesondere das Völkerrecht beweist.

§. II.

D) *Unterschied des Naturrechts von verwandten und angränzenden Wissenschaften* 1) *von der Moral.*

Die philosophische Rechtslehre unter-

scheidet sich zunächst von der *philosophischen Tugendlehre* (*Ethik, Moral im engern Sinn*), mit welcher sie lange und oft verwechselt worden ist (*a*). Beides sind Zweige aus einer Wurzel und bilden die integrierenden Theile der practischen Philosophie. Sie unterscheiden sich aber 1) in Hinsicht der *Ausdehnung*. Die Moral bezieht sich auf den Menschen in jeder Lage, auch auf den isolirt lebenden Menschen, und stellt Normen für sein ganzes Handeln, sowohl für innere, als äufere Handlungen auf. Die Rechtslehre hingegen beschränkt sich auf den Menschen in der Coexistenz mit Andern gedacht und auf diejenigen äufseren Handlungen desselben, durch welche er mit Andern in Berührung kommt (*b*). 2) In Hinsicht des *Inhalts*. Die Tugendlehre bestimmt die moralische Nothwendigkeit, die Rechtslehre aber die moralische Möglichkeit der Handlungen (*c*).

- a*) Die Quellen dieser Verwechslung, welche zu der größten Verwirrung führte, und sammt der Verwechslung des N. R. mit der Politik zu den meisten Controversen des N. R. Veranlassung gab, liegen theils in der unrichtigen Ableitung der Rechtslehre aus der Moral, theils in der Uebereinstimmung der Form beider Wissenschaften so wie in der theilweisen Aehnlichkeit ihres Gegenstandes *J. Zer*

goll über die charakteristischen Unterscheidungsmerkmale des Sitten- und des Rechts-Gesetzes. Lemberg 1800. Meister Lehrbuch des Naturrechts §. 119 — 125.

- b) Die ethische Gesetzgebung ist von weit größeren Umfang als die rechtliche, diese nimmt aber den ersten Platz ein, indem es erst, wenn sie die Freiheit eines Jeden gesichert hat, möglich ist frei, und also moralisch zu handeln. Die *Rechtslehre* ist daher eine *Bedingungslehre* der *Moral*.
- c) In wie fern man sagen könne, daß die *Moral* die Lehre von den *Pflichten* und das *Naturrecht* die Lehre von den *Rechten* sey, darüber S. §. 42.

§. 12.

Fortsetzung.

3) In Hinsicht der *Triebfeder*, d. h. des subjectiven Bestimmungsgrundes der Willkür. Die *Moral* hat nur eine *innere* Triebfeder, nemlich die Vorstellung der Pflicht, die Achtung gegen das Gesetz. Ihre Sanction ist Selbstzwang des Handelnden. Sie gibt daher auch Gesetze für solche Handlungen, welche keinen äußeren Zwang zulassen. Die *Rechtslehre* hingegen stellt außer der innern Triebfeder (a) auch eine *äußere* auf, nemlich den äußern Zwang (b). Hieraus fließt 4) eine andere wichtige Verschiedenheit in Hinsicht des *Zwecks*. Das *Naturrecht* bezweckt nur *Le-*

galität, d. h. äußere Uebereinstimmung der Handlung mit dem Gesetz, ohne auf den subjectiven Bestimmungsgrund zu sehen (c). Die Ethik hingegen bezweckt *Moralität* (*Tugend, Sittlichkeit*) d. h. äußere und innere Uebereinstimmung der Handlungen mit dem Gesetz. Sie verlangt also, daß auch diejenigen Handlungen, welche äußerlich Zwang zulassen, nicht um dieses Zwangs willen, sondern, aus Achtung gegen das Gesetz geschehen (d).

a) Es ist Entwürdigung des Rechtsgesetzes, als eines Ausflusses der sittlichen Gesetzgebung der Vernunft, wenn man *blos* den Zwang zu seiner Grundlage macht. Auch ist es unpassend, das Naturrecht, in so fern solches als von der Moral getrennt dargestellt wird, die *Zwangstheorie* zu nennen. In dem *Erzwingbaren* liegt nur *Ein* Merkmal des Unterschieds zwischen Rechts- und Tugendlehre und nicht einmal das wesentlichste. Vielmehr könnte man das Naturrecht die *Freiheitstheorie* nennen, weil es jedem Menschen eine Sphäre seiner äußern Freiheit anweist und deren Grenzen bestimmt.

b) Wenn gleich Tugendpflichten und Rechtspflichten oft zusammen fallen, so haben sie doch verschiedene Triebfedern. Man kann daher auch das Naturrecht nicht als dasjenige Capitel der Moral betrachten, welches von der Tugendpflicht der Gerechtigkeit handelt. Die Moral lehrt weder das Rechtsgesetz noch die Rechte, sondern schärft nur die Pflicht der Gerechtigkeit ein, überläßt aber der Rechtslehre die Aufstellung der Gesetze der Gerechtigkeit und deren Realisirung durch Zwang.

c) Die Legalität kann man daher auch *äußere Gerechtigkeit*, hingegen die Uebereinstimmung der Gesinnung mit dem Rechtsgesetz *innere Gerechtigkeit* nennen. Auf letztere bezieht sich es, wenn die römischen Rechtsgelehrten sagen: *iustitia est constans ac perpetua voluntas ius suum cuique tribuendi*. Pr. Inst. de iust. et iure.

d) Da die Moral auch die Legalität zur Pflicht macht, so sind alle illegale Handlungen, ja selbst diejenigen legalen Handlungen, welche nicht zugleich aus Achtung für das Gesetz geschehen, unmoralisch. Hingegen sind nicht alle unmoralischen Handlungen zugleich illegal. *Non omne, quod licet, honestum est*. Hieraus entsteht auch kein Widerspruch des Tugend- und Rechtsgesetzes. Denn der Ausspruch des ersteren, daß eine Handlung der inneren Würde des Menschen nicht angemessen, also unsittlich sey, widerspricht nicht dem Ausspruch des letzteren, daß diese Handlung die Coexistenz der Menschen nicht störe und also keine Illegalität enthalte. Auch wird der Mensch durch das Rechtsgesetz nie zu einer unmoralischen Handlung genöthigt. Man kann daher gegen die Unterscheidung der Tugend- und Rechtslehre nicht anführen, daß es nur Eine Vernunft gebe und daß also von ihr keine zwei sittlichen Gesetzgebungen ausgehen können. Die Declamationen gegen jene Absonderung beruhen also auf falschen Vorstellungen. Ohnehin bleiben Moral und Rechtslehre, ungeachtet ihrer Verschiedenheit, immer verwandt. Die Moral ist eine wichtige Stütze des Rechtsgesetzes, sie verhindert den Mißbrauch der Rechte und bildet neben der Rechtslehre eine wichtige Grundlage der positiven Gesetzgebung.

§. 13.

2) Von der Politik.

Klugheitslehre überhaupt ist die Lehre von den zur Realisirung menschlicher Zwe-

cke tauglichen Mittel. Sie heißt *Lebensklugheit*, wenn sie von den Mitteln für Privatzwecke handelt; *Staatsklugheit*, oder *Politik*, wenn sie die zur Realisirung des Staatszwecks tauglichsten Mittel zum Gegenstand hat. Das Naturrecht stellt die Gesetze für den rechtlichen Zustand auf; die Politik lehrt die Mittel diesen Zustand möglichst vollkommen hervorzubringen und zu erhalten (a).

- a) Diese Unterscheidung des Naturrechts und der Politik hat durchaus nicht den Sinn, als ob der positive Gesetzgeber nicht zugleich politische Rücksichten zu nehmen habe.

§. 14.

3) Vom positiven Recht (a).

Das Naturrecht unterscheidet sich vom positiven Recht: 1) in Hinsicht des Erkenntniß- und Verpflichtungs-Grundes. Beide Gründe bestehen bei ersterem in der Vernunft, bei letzteren hingegen in der Willkür des Gesetzgebers, des Volks, oder der Einzelnen (Autonomie). 2) In Hinsicht der *Materie*. Das Naturrecht stellt die *gültigen* Rechtslehren auf, das positive Recht hingegen die *geltenden*, d. h. irgend-

wo als gültig anerkannten (b). Hieraus fließt zugleich 3) eine große Verschiedenheit in Hinsicht der *Ausdehnung*, indem das Naturrecht unter allen Menschen gelten muß, das positive Recht aber seine Gültigkeit auf diejenigen beschränkt, welche die Willkür dieses Gesetzgebers anerkennen (c).

a) Der Ausdruck *positiv* (welchem eigentlich das negative entgegensteht) ist unpassend. Man sollte daher der philosophischen Rechtslehre die *bürgerliche Gesetzkunde*, und dem Rechtsgelehrten den *Gesetzkundigen* entgegenstellen.

b) Positive Gesetzgebungen werden Manches für geltend erklären, was die philosophische Rechtslehre nicht für recht erkennt, woraus also eine partielle Verschiedenheit der Materie beider Lehren entspringt. *iam vero stultissimum illud existimare omnia iusta esse, quae sita sunt in populorum institutis aut legibus. Cicero de LL. 1. 15.*

c) Von dem *gegenseitigen Verhältniß* des Naturrechts und des *positiven Rechts*, in theoretischer und praktischer Hinsicht und von den über diesen Gegenstand herrschenden falschen Vorstellungen mündlich. S. auch §. 35.

§. 15.

4) *Von der Philosophie des positiven Rechts.*

Philosophie des positiven Rechts ist die systematische Darstellung der Resultate, welche aus der Prüfung der Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit positiver Gesetz-

gehungem fliessen. Kanon der Rechtmässigkeit ist das Naturrecht. Die Zweckmässigkeit hingegen prüft man nach Anthropologie, Politik und Geschichte, mit besonderer Rücksicht auf physische, geistige und sittliche Beschaffenheit eines jeden Volks und auf die Staats-Verfassung (a). Die Philosophie des positiven Rechts unterscheidet sich daher vom Naturrecht sowohl in Hinsicht der *Form*, indem sie grösstentheils empirische Wissenschaft ist, als auch in Hinsicht des *Inhalts*, da sie über einen gegebenen Stoff philosophirt und nicht blos von rechtlichen Ansichten ausgeht (a).

a) Zu den vorzüglichern Bearbeitern der Philosophie des positiven Rechts gehören *Montesquieu de l'esprit des loix* etc. *Filangieri scienza della Legislazione*. (Beide fast blos für das Staatsrecht). *Michaelis Mosaisches Recht*. *Hugo Lehrbuch des Naturrechts als einer Philosophie des positiven Rechts*. Berlin 1799. Vierter ganz von neuem ausgearbeiteter Versuch. Berlin 1809.

b) Die Philosophie des positiven Rechts ist nicht nur für den Gesetzgeber äusserst wichtig, sondern sie dient auch dem Rechtsgelahrten, als Hülfsmittel für Theorie und Anwendung. Nur ist sie nicht mit Naturrecht zu verwechseln und kann auch dessen Stelle nicht einnehmen. *Wenck Lehrbuch der Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft*. Leipz. 1810. §. 125. Um jedoch dem Naturrecht mehr Interesse und Fruchtbarkeit zu geben, ist es rathsam

demselben Hinweisen auf die wichtigsten positiven Gesetzgebungen alter und neuer Zeit hinzuzufügen und darüber zu philosophiren.

§. 16.

II) Theile des Naturrechts: A) In Ansehung der Art, dasselbe zu behandeln.

In so fern das Naturrecht nur die allgemeinen Formen und Bedingungen des Rechts aufstellt, heisst es *reines Naturrecht* (Metaphysik des Rechts); in so fern es hingegen die, durch Erfahrung erkannte, Natur und Verhältnisse des Menschen unter jene Principien subsumirt, und die daraus hervorgehenden Bestimmungen aufstellt und ordnet, heisst es *angewandtes Naturrecht* (a).

a) Andere nennen *reines* Naturrecht, welches von den Rechten vernünftiger Wesen überhaupt, *angewandtes* N. R., welches insbesondere von den Rechten der Menschen, als einer bestimmten Art vernünftiger Wesen, handle. Indessen jenes hat keine Realität. Eine allzugroße Beschränkung des Begriffs von *angewandtem* Naturrecht ist es, wenn man nur die Gesellschaften, insbesondere nur die Familie, die Kirche und den Staat zu den Gegenständen desselben zählt.

§. 17.

B) In Rücksicht des Gegenstandes: 1) *Natürliches Privatrecht.*

Der allgemeine Gegenstand des Natur-

rechts besteht in den Rechtsgesetzen und den, dadurch bestimmten, rechtlichen Verhältnissen des Menschen. Diese sehr vielfältigen rechtlichen Beziehungen lassen sich auf *drei allgemeine Rechtsverhältnisse* zurückführen, deren jedes den besondern Gegenstand eines eignen Theils des Naturrechts ausmacht. Das erste derselben ist das Verhältniß der einzelnen Menschen (Privatpersonen) untereinander (*a*). Die hierauf sich beziehende Rechtsgesetze stellt das *natürliche Privatrecht* dar (*b*), und lehrt also die Bedingungen, unter welchen die Freiheit einer Privatperson mit der Freiheit aller andern Privatpersonen vereinbar ist (*c*).

a) Ausser dem Staate und im Staate, in so fern dieser durch positive Gesetze das natürliche Privatrecht nicht ändert.

b) Der Name *Privatrecht* entsteht erst durch den Gegensatz des öffentlichen Rechts.

c) Nach der gewöhnlichen Definition beschränkt man das natürliche Privatrecht auf den *Naturstand*, als den Inbegriff aller rechtlichen Verhältnisse, welche dem Menschen ohne Voraussetzung des Staats zukommen, und dies nannte man dann auch wohl das eigentliche Naturrecht. Dieser Begriff hat sehr nachtheiligen Einfluß auf die Bearbeitung der Wissenschaft gehabt. Ueber die verschiedenen Vorstellungen vom Naturstand und deren Realität mündlich. *Hufeland, über den Grundsatz des Naturrechts. Leipz. 1785. S. 190 f.*

§. 18.

2) *Natürliches Staatsrecht.*

Das andere allgemeine Rechtsverhältniß, welches ein Gegenstand des Naturrechts ausmacht, ist das, welches zwischen dem Staat und seinen Gliedern, als solchen, Statt findet. *Staat* heisst eine zur Realisirung des rechtlichen Zustandes organisirte Gesellschaft. *Rechtlicher Zustand* heisst derjenige, worin die äussere Wirkungssphäre (das Freiheitsgebiet) eines jeden gesichert ist (a). *Organisirt* ist eine Gesellschaft, an deren Spitze ein Organ des Gesamtwillens steht. Derjenige Zweig des Naturrechts, welcher das rechtliche Verhältniß des Staats gegen seine Glieder zum Gegenstande hat, heisst *natürliches Staatsrecht* (b). Dieses lehrt also die Bedingungen, unter welchen die Rechte der Staatsgewalt mit den Rechten der Staatsglieder vereinbar sind.

a) *Bürgerlicher Stand* ist der Inbegriff der Rechtsverhältnisse, welche dem Menschen als Mitglied eines Staats (als Bürger) zukommen.

b) Wegen einer Ausdehnung auf alle Staaten wird es auch *allgemeines Staatsrecht* genannt (*ius publicum universale*).

Anmerk. Hufeland in den Lehrsätzen des N. R. S. 268

stellt noch einen besondern Theil des N. R. auf, welcher die Rechte der Privatleute im Staate lehrt, und nennt dieses *allgemeines bürgerliches Recht*. Er handelt darin von den im Staate wirklichen, möglichen und nothwendigen Veränderungen der, dem Menschen ausser dem Staat gebührenden, Rechte. Da indessen die hierauf sich beziehenden Lehren, in so fern sie wirkliche Rechtslehren sind, entweder in das natürliche Staatsrecht oder in das positive Recht gehören, so fehlt es an eigenem Stoff zur Bildung eines allgemeinen bürgerlichen Rechts, und also hat dieser Theil keine Realität. *Schaumann wissenschaftliches Naturrecht. S. 344. f.*

§. 19.

3) *Natürliches Völkerrecht.*

Ein Staat, als moralische Person, kommt nun auch mit andern, ausser ihm existirenden Personen in rechtliche Verhältnisse, und wird in dieser Hinsicht ein *Volk (gens)* genannt. Derjenige Theil des Naturrechts, welcher das rechtliche Verhältniß der Völker untereinander zum Gegenstand hat, heisst *natürliches Völkerrecht (a)*. Dieses lehrt also die Bedingungen, unter welchen die äussere Freiheit eines Volks mit der Freiheit aller Völker vereinbar ist (b).

a) Das Völkerrecht wird von Andern auch *Staatenrecht* genannt. v. *Zeiller natürliches Privatrecht. S. 14.*

b) Vom Völkerrecht unterscheiden Manche das *Weltbürgerrecht* und bilden daraus einen eigenen Haupt-

theil des Naturrechts. Der Gegenstand desselben soll in dem Verhältnisse Einzelner zu einem Staate, dessen Mitglieder sie nicht sind, bestehen. *Kant Anfangsgründe der Rechtslehre* §. 62 *Zachariä natürliches Privatrecht* S. 43. Dieses Verhältniß gehört jedoch schon zu den Gegenständen des Privatrechts und des Völkerrechts.

Anmerk. Der Idee nach läßt sich noch ein vierter Haupttheil des Naturrechts aufstellen, nemlich das *Völkerstaatsrecht*. Dieses würde eine allgemeine Verbindung aller Völker zur Realisirung des Rechtsgesetzes (einen Völkerstaat, eine Staatenrepublik) voraussetzen, und also das rechtliche Verhältniß eines jeden Volks, als Gliedes dieses Staats, zu dem ganzen Völkerstaat betreffen. Ein solcher Völkerstaat (die wesentliche Bedingung einer vollkommenen Rechtsordnung und der Realisirung des ewigen Friedens) existirt aber nicht und folglich hat das Völkerstaatsrecht keine Realität. Verschieden von demselben ist die Lehre des Staatsrechts von den Staatverbindungen und die Lehre des Völkerrechts von den Völkerbündnissen.

§. 20.

III) Quellen des Naturrechts.

Die einzige Quelle des Naturrechts besteht in der *practischen Vernunft*, als der Gesetzgeberin für die willkürlichen Handlungen des Menschen, und dem daraus abgeleiteten höchsten Rechtsgrundsatz. Das angewandte Naturrecht muß zwar empirische Lehren, von der Natur des Menschen, und von seinen häuslichen und bürgerli-

lichen Verhältnissen, aufnehmen. Allein diese benutzt es nicht als Quellen und Erkenntnisgründe dessen, was recht ist, sondern weil es die, aus der Vernunft erkannten, Rechtsprincipien auf die, aus Erfahrung erkannten, Verhältnisse des Menschen anwendet (α).

- α) Der Rechtsbegriff enthält nur in so fern etwas empirisches, als er von der Voraussetzung eines Zustandes der Gemeinschaft und Wechselwirkung unter den Menschen ausgeht.

§. 21.

IV) Hilfsmittel: A) überhaupt.

Die hellere Einsicht in die Principien des Naturrechts, die richtige Anwendung auf die Verhältnisse des Menschen, und die Vervollständigung derselben wird durch mehrere *Hilfswissenschaften* erleichtert. Es gehören dazu: I) *Philosophische* Hilfskenntnisse: A) die ganze theoretische Philosophie, B) Moral, C) von den empirisch philosophischen Kenntnissen I) Anthropologie, 2) Psychologie, 3) Politik, 4) Philosophie des positiven Rechts II) *Historische* Hilfskenntnisse: A) Geschichte der Menschheit und der positiven Verhältnisse des Menschen, B) positives Recht und des-

sen Geschichte, C) Literärgeschichte des Naturrechts.

§ 22.

B) *Insbesondere Literatur des N. R. 1) Hauptzüge aus der Geschichte der Wissenschaft des N. R. (a)*

Die Literärgeschichte des Naturrechts, oder die historische Darstellung der wissenschaftlichen Cultur desselben, zerfällt in zwei Hauptperioden, nemlich I) bloße Bearbeitung *einzelner* Materialien; II) *Verbindung* derselben zu einer Wissenschaft. Diese zweite Hauptperiode hat aber folgende Abschnitte: A) Aufstellung einer Wissenschaft des Naturrechts ohne alle Absonderung von verwandten Wissenschaften; B) erste Versuche einer solchen Absonderung; C) sichere Begründung, und dadurch bewirkte genaue Absonderung und innere Cultur des Naturrechts (*b*).

a) Nur die Hauptzüge dieser Literärgeschichte gehören hierher; aber diese dürfen auch, wegen der Wichtigkeit dieses Hülfsmittels und weil es gewöhnlich an eignen Vorlesungen darüber mangelt, hier nicht fehlen.

b) Außer einigen ältern Werken über die Lit. Gesch. des N. R. gehören hierher: *Ad. Fr. Glasen* vollst. Geschichte des Rechts der Vernunft. Leipz. 1779. Vermehrt 1746. 2 Th. 4. (G. St. Wiesand). *Entwurf einer Historie des Natur- und Völkerrechts.*

Leipz. 1759. *C. C. Gebauer nova iuris naturalis historia*. Edidit E. C. Klevesahl. Wetzl. 1774. *G. Hufeland über den Grundsatz des Naturrechts*. Leipz. 1785. *C. H. L. Pölitz Comment. de mutationibus quas systema iuris naturae ac gentium a Grotii temporibus hucusque expertum fuerit*. Viteb. 1705. *Uebersicht der teutschen Literatur des Naturrechts in der neuesten Periode*. Im Intelligenzblatt der Hallischen jurist. Lit. Zeitung. März 1801 u. ff. Die Grundzüge der Lit. Gesch. des N. R. finden sich in den meisten neueren Lehrbüchern des N. R., vorzüglich von *Hufeland*, *Schaumann*, *Hofbauer*, *Klein* (bei diesen beiden im Anhang), *Gros*, von *Zeiller* und vorzüglich *Meister* §. 131 — 154.

§. 23.

a) *Bearbeitung einzelner Materien.*

Die Geschichte der philosophischen Rechtswissenschaft beginnt (a), wie die literarische Culturgeschichte überhaupt, mit Entstehung und Bearbeitung einzelner naturrechtlicher Begriffe und Sätze, ohne systematische Verbindung zu einem Ganzen (b). Dergleichen einzelne Lehren finden sich schon bei den Griechen und vorzüglich bei den Römern (c). Die römischen Rechtsgelehrten, deren Schriften von großem practischen Scharfsinn und Consequenz zeugen, lieferten schätzbare Materialien zur Bearbeitung des Naturrechts, und hatten auch schon die Idee von Na-

turrecht, als einem, vom positiven Recht eines Staats abgesonderten, Inbegriff von Rechtswahrheiten, stützten dasselbe vorzüglich auf Völkersitte, erkannten die Abhängigkeit des positiven Gesetzgebers von unveränderlichen Grundsätzen des Naturrechts an und unterschieden auch schon Rechtspflichten und Tugendpflichten (d).

a) Rechtsverhältnisse und Rechtsgesetze entspringen, sobald nur Menschen in Berührung kommen; allein die Rechtswissenschaft beginnt erst mit Aufsuchung und Darstellung der Rechtsgesetze.

b) Ursachen, welche die Bildung einer Wissenschaft des Naturrechts so lange aufhielten.

c) Fr. Balhorn diss. de iure naturali veterum. Gött. 1798. Meister Lehrbuch des N. R. §. 133 — 135. Carl Theod. Welker die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe. Gies. 1813. S. 342 — 534.

d) L. 1. §. 3. 4. L. 6. L. 9. D. de iustit. et iure. §. 11. Inst. de rerum diuis §. 11. I. de iure nat. L. 144. L. 197 de R. f. Ueber die Rechtsansicht der Römer S. vorzüglich Welker a. a. o. S. 450 — 534. F. C. W. Störck diss. de Romanorum iure naturae gentium et civili. Groningen 1804.

§. 24.

b) Aufstellung einer eignen Wissenschaft des Naturrechts:

a) ohne Absonderung von andern Wissenschaften.

Die ersten rohen Versuche einer systematischen Zusammenstellung der Lehren

des Naturrechts fallen in die Mitte des XVI. Jahrhunderts, wo *Johann Oldendorp* (geb. 1506 † 1567 als Professor zu Marburg) mit seiner Einleitung ins N. R. hervortrat (a). Er sowohl, als seine nächsten Nachfolger (*Hemming, Winkler* und *Stephani*) vermischen indessen durchaus Naturrecht, positives Recht, Moral, Theologie und Politik. Einen wichtigen Schritt weiter that *Hugo Grotius* (geb. 1583 † 1645), indem er, zum Behuf seiner Bearbeitung des natürlichen Völkerrechts (b), zuerst ein allgemeines Princip aufstellte. Er gründete nemlich das Naturrecht auf Geselligkeit (Uebereinstimmung der Handlungen des Menschen mit seiner vernünftigen und geselligen Natur). Das natürliche Staatsrecht erhielt durch *Thomas Hobbes* (geb. 1588 † 1679) eine bessere Begründung (c). Der erste, welcher das ganze Naturrecht vollständig abhandelte und den Grundsatz der Geselligkeit durchführte, war *Samuel von Pufendorf* (geb. 1632 † 1694) (d).

a) *Jo. Oldendorpii Isagoge sive elementaria introductio iuris naturae gentium et civilis*. Colon. Agripp. 1559. Auch in dessen *Opp. ibid.* 1559, und *Cura G. A. Martini*. Vindob. 1758.

b) *Hugonis Grotii de iure belli et pacis libri tres in quibus ius naturae et gentium item iuris publici praecipua explicantur.* Paris 1625. 4. Ueber die Absicht und Einrichtung dieses Werks, dessen viele Ausgaben (die beste ist zu Lausanne 1751 in 4 Quartbänden erschienen) und Uebersetzungen, so wie die Commentare darüber S. v. *Ompheda Literatur des Völkerrechts.* Th. I. S. 174 folg.

c) *T. Hobbes elementa philos. Sect. III. de cive.* Paris 1642. 4. *Hufeland a. a. O.* S. 77.

d) *Sam. Pufendorffii elementa iurisprudentiae universalis.* Hagae Com. 8. *Idem de iure nat. et gent.* Lond. Scan. 1672. *Cum notis Hertii etc.* Francof. 1744. 1753. II T. 4. *Idem de officio hominis et civis.* Lond. Scan. 1670. c. not. Lugd. Bat. 1769. II T.

§. 25.

β) *Erste Versuche, das N. N. von andern Wissenschaften abzusondern.*

Die Materialien des Naturrechts waren zwar nun zu einem System verbunden. Diesem fehlte es aber noch an einem sichern Merkmal, wodurch sein Gegenstand bestimmt, und das Naturrecht von andern Fächern abgesondert würde. Die erste Idee zu einer solchen Absonderung stellte *Christian Thomasius* (geb. 1655 † 1727) auf, indem er die *principia iusti* von den *principiis honesti et decori* trennte und das Naturrecht auf Zwangsrechte und Zwangspflichten einschränkte. (a) Sein Schü-

ler *Nic. Hieron. Gundling* (geb. 1681 + 1731) bildete diese Idee weiter aus (b). Ohngeachtet nun das Bedürfnis einer genauen Absonderung fühlbar war, konnte man dasselbe doch noch nicht befriedigen, weil es noch an einer richtigen Deduction, und also an einer sichern Begründung des Naturrechts fehlte. Manche entlehnten nemlich ihre Sätze aus dem positiven Rechte (c); andere leiteten das Naturrecht aus Trieben ab (d); viele gründeten solches auf Pflichten, insbesondere die Pflicht sich zu erhalten, zu vervollkommen, zu beglücken (e). Doch wurde die Beschränkung des Naturrechts auf das Erzwingbare immer ausgearbeiteter (f) und das Forschen nach einem richtigen und erschöpfenden Princip allgemeiner und fruchtbarer (g).

a) *Chn. Thomasii fundamenta iuris naturae et gentium*. Hal. 1705. In seinem frühern Werk *institut. jurispr. div.* Lips. 1688. hatte er das socialistische System vertheidigt.

b) *Nic. Hieron. Gundling ius nat. et gent.* Hal. 1714. 8. Auch *Ephr. Gerhard* und *Heinrich Köhler* verfolgte diese Idee und das erste darauf gebaute ausführliche System gaben *I. St. Pütter* und *Gottf. Achenwall* in ihren *elementis juris nat.* Gött. 1750.

c) Besonders *Heinrich* und *Samuel p. Coccej* und *Nettelblatt*.

d) Zu diesen gehören *Claproth*, *Schmaufs* u. a. m. Mehr Sensation machten die Paradoxien von *I. J. Rousseau*.

e) In diese Classe gehören besonders *Christian v. Wolf* (welcher auch die Tugendpflichten in sein System aufnahm und darin alle positive Institute abhandelte) und seine Schüler *Nettelbladt* und *Daries*.

f) *Höpfner*, *Feder*, *Ulrich*, *Moses Mendelssohn*, *Garve*, *Schlettwein*, *Madihn*.

g) *Gottl. Hufeland Versuch über den Grundsatz des Naturrechts. Leipz. 1785.*

§. 26.

γ) *Sichere Begründung, genaue Absonderung und innere Cultur des N. R.*

Die wichtigen Ereignisse in der politischen Welt, welche das letzte Decennium des 18ten Jahrhunderts ewig denkwürdig machen, erregten allgemeines Interesse für das Naturrecht, und die durch *Kant* bewirkte Revolution in der Philosophie führten einen, für die Bearbeitung desselben sehr günstigen Zeitpunct herbei. Doch gründeten noch die Meisten das Rechtsprincip auf die *Moral*, und zwar entweder auf die Pflicht des Berechtigten selbst (*absolute Rechtsdeduction*) (a), oder auf die Pflicht Anderer (*relative*) *Rechtsdeduction*) (b). Endlich verließ man auch die

sen Weg, auf welchem eine genaue Absonderung des Naturrechts von der Moral, mithin eine genaue Begränzung desselben unerreichbar war, und begann beide Lehren unmittelbar aus der practischen Vernunft, der allgemeinen Gesetzgeberin für das freie Handeln, als aus ihrer gemeinschaftlichen Quelle, abzuleiten, und als die beiden integrirenden Theile der practischen Philosophie aufzustellen (c). Dies große Verdienst um die Wissenschaft erwarben sich *Fichte*, *Feuerbach* und *Kant* (d). Hierdurch erhielt das Naturrecht einen bestimmten Gegenstand, nemlich die Rechtsgesetze, oder die Bedingungen der freien Coexistenz der Menschen (e). Es nahm so den Charakter einer selbstständigen Wissenschaft an, mit deren inneren Cultur nun, durch Revision der Grundlehren, consequente Durchführung des Rechtsprincips, und Sichtung der Vorarbeiten, die Philosophen und Rechtslehrer beschäftigt, und bemüht sind, derselben die ihr gebührende Würde und Wirksamkeit zu verschaffen (f).

a) *Schmalz*, *Abicht*, *Schaumann*, *Jacob* u. a.

b) *Hofbauer* und *Heydenreich*.

c) Doch findet auch die alte Lehre von Identität der Moral

Moral und Rechtslehre noch jetzt Vertheidiger. Die Absonderung beider Wissenschaften wird heftig bestritten von *Gottl. Ernst Schulze* in seinem *Leitfaden der Entwicklung der philosophischen Principien des bürgerlichen und peinlichen Rechts*. Göttingen 1813. Vorrede und §. 13—21. (Leipziger Literatur Zeitung für das Jahr 1814. Nr. 142. 143.) S. dagegen *Welker die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe* Cap. VII. Es würde ein großer Schritt rückwärts in der Cultur des Naturrechts seyn, wenn man zur sonstigen Verwirrung der Begriffe vom Rechten, sittlich Guten, Billigen und Schicklichen zurückkehren wollte (§. 11. 12.).

d) *Gottl. Fichte Grundlage des Naturrechts, nach Principien der Wissenschaftslehre*. Jena und Leipz. 1796. *P. J. A. Feuerbach Kritik des natürlichen Rechts*. Altona 1796. *J. Kant metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre*. Königsberg 1797.

e) Die Würdigung der verschiedenen Rechtsansichten kann hier noch keine Stelle finden. (S. §. 52.)

f) *Stephani, Tieftrunk, Beck, Bergk, Leisler, Buhle, Bendavid, J. L. Schmidt, Rüdiger, Scheuffelhuth, Krug, Reidnitz, Gutjahr, Fries, Gros, Thomas, Krause, Weis, Zachariä, v. Zeiller, Maas, J. C. F. Meister, L. Dresch, Th. M. Zachariä, A. Wendt u. a. m.*

§. 27.

2) *Schriften über Naturrecht* a) a): über die Principien desselben.

Gottl. Hufeland über den Grundsatz des Naturrechts. Leipz. 1785.

P. J. A. Feuerbach Kritik des natürlichen Rechts, als Propädeutik zu einer

Wissenschaft des natürlichen Rechts. Altona 1796.

Ferd. Chph. Weise Grundwissenschaft des Rechts, nebst einer Darstellung und Prüfung der durch die kritische Philosophie veranlaßten Philosopheme über den Ursprung und das Wesen des Rechts. Tübingen 1796.

K. D. Kohlschütter Vorlesungen über den Begriff der Rechtswissenschaft. Leipz. 1798.

Wilh. Traugott Krug Aphorismen zur Philosophie des Rechts. Leipz. 1800.

J. L. Schmidt Versuch einer Grundlage des Naturrechts. Augsb. 1801.

D. C. G. Schneider Versuch einer Entwicklung und Berichtigung der Grundbegriffe der philosophischen Rechtslehre. Giesen 1801.

K. F. W. Gerstäcker Metaphysik des Rechts. Erfurt 1802.

Jac. Fries philosophische Rechtslehre und Kritik aller positiven Gesetzgebung. Iena 1803.

Georg Henrici Ideen zu einer wissenschaftlichen Begründung der Rechtslehre, oder über den Begriff und die letzten

Gründe des Rechts. Hannover und Pyrmont 1809.

Joh. Aug. Brückner Blicke in die Natur der practischen Vernunft. Leipz. 1813.

Karl Theod. Welker die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe. Giesen 1813.

- a) Zu den literarischen Hilfsmitteln gehören, ausser *Lipenii biblioth. iurid.* und deren Supplement: *Christ. Ge. Fr. Meister bibliotheca iuris naturae et gentium.* P. I. Goett 1749. P. II. III. *ibid.* 1757. 8. *D. H. L. Freih. von Ompteda Literatur des gesammten sowohl natürlichen als positiven Völkerrechts.* Regensb 1785. 2 Th. 8. *Das allgemeine Repertorium der Literatur für die beiden Quinquennien 1785 bis 1796, 6tes und 8 Fach.* Iena 1793 und 1799. 4. *Drittes Quinquennium.* Weimar 1807.

§. 28.

- b) *Systeme des Naturrechts (a).*

Außer den, bei den §§ 24 und 25 bereits angeführten Schriften, gehören vorzüglich noch hierher;

Ad. Fr. Glafey Vernunft- und Völkerrecht. Nürnberg 1723. 4. Neueste vermehrte Ausgabe unter dem Titel: *Recht der Vernunft.* Frankf. und Leipz. 1746. 4.

Chr. de Wolf ius naturae methodo scientifica pertractatum. P. I. IX. Francos., Lips. et Hal. 1740-1749. 4.

Joh. Jac. Schmaufs neues Systema des Rechts der Natur. Göttingen 1754. 8.

Ge. Fr. Meyer Recht der Natur. Halle 1767. 8. *Desselben Lehre von den natürlichen gesellschaftlichen Rechten und Pflichten des Menschen.* 2 Th. Halle 1770-1775.

Leop. Fr. Fredersdorff System der Rechte der Natur, auf bürgerliche Gesellschaften, Gesetzgebung und das Völkerrecht angewandt. Braunsch. 1790. 8.

Lud. Heinr. Jacob philosophische Rechtslehre oder Naturrecht. Halle 1795. 8. Zweite Ausgabe 1802.

Joh. Heinr. Abicht neues System eines aus der Menschheit entwickelten Naturrechts. Bayreuth 1792.

Theod. Schmalz Handbuch der Rechtsphilosophie. Halle 1807.

- a) An einem vollständigen, von allem Unbrauchbaren gereinigten, und dem heutigen Zustande dieser Wissenschaft angemessenen System des Naturrechts fehlt es noch.

§. 29.

- c) Lehrbücher des Naturrechts (a).

Lud. Fr. Jul. Höpfner Naturrecht des einzelnen Menschen, der Gesellschaften

und der Völker. Giesen 1780. Neueste Ausgabe 1796.

Jo. Aug. Henr. Ulrich initia philosophiae iusti seu iuris naturalis. Ienae 1783. *ibid.* 1790.

Joh. Aug. Schlettwein Rechte der Menschheit. Giesen 1784.

*Jo. Georg Heinr. Feder Grund-
lehren zur Kenntniß des menschlichen Wil-
lens.* Abth. III. Göttingen 1782.

*Gottl. Hufeland Lehrsätze des
Naturrechts.* Iena 1790. Zweite gänzlich
umgearbeitet Ausgabe 1795.

Theod. Schmalz Recht der Natur.
Königsberg 1795. (welches die zweite Aus-
gabe des 1790 erschienenen reinen Natur-
rechts und des Staatsrechts enthält. Ein
Commentar darüber ist dessen *Erklärung
der Rechte des Menschen und Bürgers.*
Königsb. 1798.

*J. Chrn. Gottl. Schaumann wis-
senschaftliches Naturrecht.* Hal. 1792. *Des-
selben Versuch eines neuen Systems des
natürlichen Rechts.* Halle 1796.

*Joh. Chph. Hoffbauer Naturecht
aus dem Begriffe des Rechts entwickelt.*
Halle 1793. Dritte Ausgabe 1804.

Wil. Gottl. Tafinger Lehrsätze des Naturrechts. Tübingen 1794.

Carl Heinr. Heydenreich System des Naturrechts. II Th. Leipz. 1794. 1795.

J. H. Abicht kurze Darstellung des Natur- und Völkerrechts. Bayreuth 1795.

Ludw. Heinr. Jacob Auszug aus der philosophischen Rechtslehre. Halle 1796.

Carl Chn. Erk. Schmid Grundriß des Naturrechts. Iena u. Leipz. 1795.

Ge. Sam. Alb. Mellin Grundlegung zur Metaphysik der Rechte. Züllichau 1796.

Jo. Gottl. Fichte Grundlage des Naturrechts nach Principien der Wissenschaftslehre. Iena und Leipz. 1796.

Ernst Ferd. Klein Grundsätze der natürlichen Rechtswissenschaft. Halle 1797.

Imm. Kant metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. Königsberg 1797. Mit einem Anhang und erläuternden Anmerkungen 1798 (b).

Heinr. Stephani Grundlinien der Rechtswissenschaft, oder des sogenannten Naturrechts. Erlangen 1797.

J. C. G. Werdermann principia iurisprudentiae naturalis, secundum ordinem corporis iuris borussici. Lips. 1798.

Joh. Gottl. Buhle Lehrbuch des Naturrechts. Göttingen 1798.

C. Jac. Scheuffelhuth Grundsätze der natürlichen Rechtslehre. Halle 1799.

Carl Theod. Gutjahr Entwurf des Naturrechts. Leipz. 1799.

J. P. A. Leisler populäres Naturrecht. I Theil. Frankf. 1799.

Lazarus Bendavid Versuch einer Rechtslehre. Berlin 1802.

Carl Heinr. Gros Lehrbuch der philosoph. Rechtswissenschaft oder des Naturrechts. Tübingen 1802. Zweite verbesserte Ausgabe 1805.

Dan. Chph. Reidnitz Naturrecht. Königsb. 1803.

Ant. Thomas Lehrbuch der natürlichen Rechtswissenschaft. Frankf. 1803.

C. C. F. Krause Grundlage des Naturrechts, oder philosoph. Grundriss des Ideals der Rechte. Jena 1803.

Chrn. Weis Lehrbuch der Philosophie des Rechts. Leipz. 1804.

J. Gebh. Ehrenreich Maas Grundriss des Naturrechts. Leipz. 1808.

J. Ch. Fried. Meister Lehrbuch des Naturrechts. Frankf. a. M. 1809.

Leon. Dresch systematische Entwicklung der Grundbegriffe und Grundprincipien des gesammten Privatrechts der Staatslehre und des Völkerrechts. Heidelb. 1810.

Theod. Mag. Zachariä Lehrbuch eines civilistischen Cursus. Erster Theil, welcher die philosophische Rechtslehre enthält. Leipz. 1810.

Amad. Wendt Grundzüge der philosoph. Rechtslehre. Zum Gebrauche bei Vorlesungen. Leipz. 1811.

Gottlob Ernst Schulze Leitfaden der Entwicklung der philosophischen Principien des bürgerlichen und peinlichen Rechts. Göttingen 1813. (S. §. 26. n. c.).

Friedrich Bouterweck Lehrbuch der philosophischen Wissenschaften. Zweiter Theil. Allgemeine practische Philosophie. Allgemeine philosophische Moral. Naturrecht. Göttingen 1813. (c).

a) Ueber die älteren Lehrbücher von Köhler, Daries, Wolf, Nettelblatt, Claproth, Pütter und Achenwall, Hollmann, Baumgarten, Westphal. S. die in der Note α zum §. 27. angeführten Literärischen Hülfsmittel.

o) Das Kantische Naturrecht enthält Beweise des größten Scharfsinns in Darstellung der Grundprincipien, hingegen in deren Anwendung zeigt es von Unkunde

der Gegenstände, und enthält viele Inconsequenzen und Willkürlichkeiten. Es wurden dadurch folgende, meist exegetische, Commentare veranlaßt: Joh. Heinr. Tieftrunk *philosophische Untersuchungen über das Privat- und öffentliche Recht zur Erläuterung und Beurtheilung der metaph. Anfangsgründe der Rechtslehre von Kant.* 2 Thle Halle 1797. 8. Heinr. Stephani *Anmerkungen zu Kants metaph. Anfangsgründen der Rechtslehre.* Erlangen 1797. J. A. Bergk *Briefe über Kants Rechtslehre.* Leipz. u. Gera 1797. Jac. Sigism Beck *Commentar über Kants Metaphysick der Sitten.* 1 Th. Halle 1798. G. S. A. Mellin *Marginalien und Register zu Kants metaph. Anfangsgründen der Rechtslehre.* Jena und Leipzig 1800. Auch erschienen mehrere Lehrbücher des N. R. nach Kantischen Grundsätzen, insbesondere von G. L. Reiner und D. C. Reidenitz.

- c) Ueber Lehrbücher und Systeme der *Ausländer* S. Meister a. a. O. §. 161. 163. Das Naturrecht, wie es in den neuesten französischen Schriften dargestellt wird, ist ein Gemische von Moral, Anthropologie, Politik, natürlichem und positivem Recht. A. Perreau *éléments de législation naturelle* Paris IX. de Rayneval *institutions du droit de la nature et des gens.* Paris 1803.

§. 30.

- d) *Gesammelte Abhandlungen über einzelne Lehren.*

Chr. Gottl. Schwarz *problemata iuris nat. et gentium.* Altorf. 1738.

Joach. Ge. Darjes *observatt. iur. nat.* II Vol. Jen. 1751.

Godofr. Achenwall *observatt. iur. nat. spec.* IV. Gött. 1754. 4.

Collectio dissertationum iuris nat. et gent. in academiis belgicis habitarum. cura Gerh. Oelrichs. Bremae 1777.

Chr. Fr. Schott dissertationes iuris nat. II T. Erlang. 1784.

Joh. Gebh. Ehrenreich Maafs über Recht und Verbindlichkeit überhaupt und die bürgerlichen insbesondere. Halle 1794.

F. W. Sibeth Beiträge zum Naturrecht. Halle 1794.

Jo. Chrn. Gottl. Schaumann kritische Abhandlungen zur philosoph. Rechtslehre. Halle 1795.

Jo. Chph. Hofbauer Untersuchungen über die wichtigsten Gegenstände des Naturrechts. Halle 1795.

Carl Grolman Magazin für die Philosophie und Gesch. der Gesetzwissenschaft. 6 St.

I. G. Buhle Ideen zur Rechtswissenschaft, Moral und Politik. 1. 2. Sammlung. Gött. 1799. 1800.

Th. Schmalz kleine Schriften über Recht und Staat. Halle 1805.

§ 31.

V) *Methodenlehre des Naturrechts:* A) *Von Ableitung und Darstellung der Grundsätze desselben:* 1) *im Allgemeinen.*

Aus der oben vorgetragenen Charakteristik der philosophischen Rechtswissenschaft hießt die richtige Methode der Ableitung und Darstellung der einzelnen Lehren derselben, und der Aufbauung des ganzen Systems. Für jene ist im Allgemeinen folgendes Verfahren zu beobachten: 1) die Wissenschaft des Naturrechts ist durch Aufstellung eines, aus der practischen Vernunft abgeleiteten, höchsten Erkenntnißgrundes alles Rechts zu *begründen*. 2) Hieraus sind alle einzelne Sätze mit strenger *Consequenz* herzuleiten. 3) Unter diese Rechtsprincipien sind dann die mannichfaltigen, aus Erfahrung erkannten Verhältnisse des Menschen *richtig zu subsumiren* (a). 4) Das Ganze ist in einer *faßlichen Sprache* darzustellen (b).

- a) An und für sich giebt das Naturrecht nichts weiter, als den Begriff und höchsten Grundsatz, mithin die *Form* des Rechts, so wie die Nothwendigkeit der Realisirung eines rechtlichen Zustandes. (Keines Naturrecht, Metaphysik des Rechts). Den *Stoff* für das rechtliche Urtheil, nemlich die einzelnen rechtlichen Verhältnisse und die positiven Rechts-

institute liefert die Erfahrung. Durch Anwendung der allgemeinen Rechtsgrundsätze auf diese Verhältnisse gewinnt das Naturrecht an Interesse, Reichthum und Brauchbarkeit. Jedoch hat das angewandte Naturrecht nicht etwa die aus der Natur der Rechtsinstitute herzuleitenden Theorien aufzustellen, sondern seine Aufgabe besteht vielmehr darin, zu prüfen, ob und in wie fern ein Institut der Rechts-Idee entspricht oder widerstreitet, und die auf dasselbe sich beziehenden Fragen nach dem Rechtsgesetz zu entscheiden. Hierdurch kommt es zugleich dem positiven Gesetzgeber zu Hülfe, indem es dessen Urtheil über die rechtliche Zulässigkeit zu gebender Gesetzeseleitet und berichtigt.

- b) Diese Regel wird veranlaßt durch den übertriebenen Gebrauch der philosophischen Terminologie, und die zum Theil gesuchte Dunkelheit, welche bei Manchen den Grund in der Tendenz hat, das Gepräge eines philosophischen Denkers anzunehmen. Es schadet der allgemeinen Verständlichkeit, und dies ist, bei einer so practischen und allgemein nützlichen Wissenschaft, als ein großer Verlust anzusehen (§. 31. Note).

§. 32.

2) Einzelne Regeln der Methode.

- 1) Man vermeide sorgfältig alle Verwechslung des Naturrechts mit den angränzenden und verwandten Wissenschaften, insbesondere mit Moral und Politik. Die Vernachlässigung dieser Regel ist die Quelle der meisten Controversen und Irrthümer. 2) Man verwechsle nicht Quellen und Hülfsmittel. Dies gilt insbesondere vom

positiven Recht und dessen Philosophie, welche zwar als Hülfsmittel bei Bearbeitung des Naturrechts unleugbaren Nutzen gewähren, welche hingegen das naturrechtliche Urtheil nicht misleiten dürfen (*a*).

3) Hypothesen sind zu Gründung von Rechten unbrauchbar. 4) Die Natur der philosophischen Rechtswissenschaft verbietet eine empirische Behandlung. Die Geschichte

liefert nur den Stoff, welcher unter die Rechtsform subsumirt werden soll, niemals ist aber das Rechtsurtheil selbst darauf zu gründen.

5) Man behandle das Naturrecht nicht als eine positive Wissenschaft (*b*).

6) Die individuellen Gefühle und die durch Erziehung und Gewohnheit erzeugten Ansichten dürfen das rechtliche Urtheil nicht bestimmen.

- a*) Vergleichende Hinweisungen auf die wichtigsten positiven Gesetzgebungen der alten und neuen Zeit sind sehr belehrend. Sie werden daher häufig in den Noten vorkommen und dem Lehrer Gelegenheit geben, das Naturrecht durch diese Zugaben aus der Philosophie des positiven Rechts nützlicher zu machen. Hierdurch entsteht inzwischen kein Unterschied zwischen *philosophischen* und *juristischen Naturrecht*. Philosophisch muß jedes N. R. in Rücksicht der Form seyn, und da es von Rechten handelt, so kann es in Hinsicht der Materie nicht anders als juristisch seyn. Nur in einem übeln Nebensinn läßt sich jener Unterschied denken, wenn spe-

culirende Philosophen sich wenig um die Anwendbarkeit ihrer fein ausgesponnenen Sätze bekümmern, und wenn empirische Gesetzkundige, unbekümmert um eine sichere Grundlage, das positive Recht in die philosophische Rechtswissenschaft ziehen.

- 6) Insbesondere hüte sich der Studirende das N. R. als Gedächtnissache zu behandeln. Wer das N. R. so studirt, dem ist es weiter nichts, als ein bloßes, auf Auctorität angenommenes Vorurtheil.

§. 33.

B) Von Aufstellung des Systems des N. R. (a).

Nach einer allgemeinen Einleitung, welche die Charakteristik, Theile, Quellen, Hülfsmittel, Methode und den Nutzen des Naturrechts lehrt, muß das Ganze in zwei Haupttheile zerfallen: I) Der *allgemeine Theil* enthält theils das reine Naturrecht (die Metaphysik des Rechts), indem er den Rechtsbegriff und Rechtsgrundsatz deducirt, mithin die Rechtsform bestimmt, theils handelt er auch im Allgemeinen von der Materie des Rechts, indem er die materiellen Bedingungen, so wie die möglichen Verschiedenheiten und Veränderungen der Rechte schildert. II) Der *besondere Theil* enthält das angewandte Naturrecht, und handelt die drei Haupttheile desselben ab, nemlich A) das natürliche Privatrecht,

B) das natürliche Staatsrecht, und C) das natürliche Völkerrecht (b).

a) Man sehe den vorausgeschickten doppelten Conspect.

b) Die Darstellung der weitem Abtheilung dieser drei Theile des N. R. gehört zur besondern Einleitung in jeden derselben.

§. 34.

VI) *Nutzen des Naturrechts*; A) *Allgemeiner Nutzen.*

Das Naturrecht hat einen *absoluten* Werth 1) für *jeden Menschen*, indem es ihn über das Rechtsgesetz, als die Grundbedingung aller Sittlichkeit und Glückseligkeit belehrt, ihm die Grenzen seiner freien Wirkungssphäre zeigt, an die Stelle der, ihm einwohnenden, dunklen Ahnung von Recht und Unrecht, bestimmte Begriffe und Principien setzt, die Beschränkung der äusseren Freiheit als die nothwendige Bedingung einer sicheren Existenz darstellt und denselben dadurch zur Heilighaltung der Rechte Anderer bestimmt. 2) Für *jeden Bürger*, indem es ihn von der Nothwendigkeit des Staats zur Sicherung der Rechte überzeugt, und dadurch in ihm ein lebhaftes Interesse für das Staatswohl, und Bereitwilligkeit sich den, mit dem Staat un-

zertrennlich verbundenen Einschränkungen zu unterwerfen, hervorbringt (a).

- a) Die Kenntniss des Naturrechts, als eines so äusserst wichtigen Beförderungsmittels der Morakität und Legalität der Staatsbürger, sollte daher durch populären Unterricht, auch schon in den Schulen, so viel möglich ausgebreitet werden. Nur gehören in einen solchen Unterricht blos die Resultate der philosophischen Untersuchungen, nicht aber diese Untersuchungen selbst, *J. P. A. Leisler populäres Naturrecht.* Frankf. 1799. Vorrede. *Desselben natürliches Staatsrecht.* Ebendas. 1806. Vorrede. S. V.

§. 35.

B) Besonderer Nutzen.

Das Naturrecht hat ausserdem einen noch grössern relativen Werth für gewisse Classen von Personen. 1) Der *Inhaber der Staatsgewalt* lernt dadurch die letzten Gründe und die Gränzen aller positiven Gesetzgebung kennen (a). 2) Den *Staatsmann* lehrt das Naturrecht die Richtung und die Gränzen einer, den Staatszweck wahrhaft befördernden, Staatsverwaltung kennen, und die falschen Principien des Eigennutzes, der Beglückung u. s. w. vermeiden (b). 3) Der *Volkslehrer* wird dadurch in den Stand gesetzt, die Begriffe des Volks über Recht und Unrecht zu berichtigen, und das Reich der Gerechtigkeit immer

immer mehr auszubreiten. 4) Für den *Gesetzkundigen* (positiven Juristen) ist das Naturrecht von ganz vorzüglichem Nutzen. Es gibt der Jurisprudenz überhaupt einen mehr wissenschaftlichen Charakter und dient dem Juristen nicht nur als *Hilfsmittel* bei Beurtheilung, Auslegung und Anwendung positiver Gesetze, sondern als *Subsidiarquelle* (c), deren er, bei der Unvollständigkeit aller positiven Legislationen, durchaus nicht entbehren kann (d).

a) Dies hat jedoch nicht den Sinn, als ob die positive Gesetzgebung nur der lautere Abdruck des Vernunftrechts seyn müßte. Zwar muß jede gerechte Legislation von den obersten Grundsätzen des philosophischen Rechts ausgehen. Allein der weise Gesetzgeber sucht das positive Recht mit den Forderungen der Moral, der Politik, der Nationalität und des Zeitgeistes in Harmonie zu setzen. Es ist daher auch falsch, wenn man das Naturrecht als den *einzigsten* Prüfstein des Rechts positiver Gesetze betrachtet.

b) Das Naturrecht nimmt daher auch unter allen Staatswissenschaften den ersten Platz ein.

c) So lange das positive Gesetz eine ausdrückliche oder analogische Entscheidung gibt, ist der Richter verpflichtet, dasselbe, wenn er es gleich für rechtswidrig halten sollte, zu vollziehen und darf das Naturrecht nicht zur Entscheidungsquelle machen. Die nicht selten behauptete entgegengesetzte Ansicht beruht auf falschen Vorstellungen von der Natur positiver Gesetze und deren Verhältniß zum philosophischen Recht. Eben daher darf das Naturrecht keine philosophische Einseitigkeit, Verachtung des

Positiven, oder Gleichgültigkeit gegen das Historische und gegen tiefes Quellenstudium hervorbringen.

- d) Die wider den Nutzen des Naturrechts erhobenen Zweifel betreffen meist nur das *angewandte* Naturrecht und zwar das natürliche *Privatrecht*. Die Hauptgründe dieser Zweifel sind von fehlerhaften Methoden entlehnt, und bestehen theils darin, daß man im Naturrecht zugleich die aus der Natur positiver Institute herfließenden Theorien aufstellt, theils darin, daß man dasselbe nicht mit Philosophie des positiven Rechts verbindet, und es daher nur in der Gestalt eines unfruchtbaren Formalismus darstellt.